

G e s e z ,

betreffend das Vormundchaftswesen.

A. Von denjenigen Personen, welchen Vormünder oder Bögte bestellt werden müssen.

§. 1.

Alle diejenigen Personen, welche für sich selbst zu sorgen nicht im Stande sind, stehen, sofern ihnen nicht die väterliche Fürsorge zu statten kommen kann, unter der besondern Fürsorge und Aufsicht des Staats.

§. 2.

Diejenigen, welchen der Staat die unmittelbare Sorge für seine Pflegebefohlenen in allen ihren Angelegenheiten aufträgt, heißen Vormünder oder Bögte.

§. 3.

Die Fürsorge der Vormundschaft erstreckt sich und fällt

a. Auf alle und jede minderjährige Waisen, männlichen und weiblichen Geschlechts, welche das 25ste Jahr ihres Alters noch nicht angetreten, und ihre Eltern, oder auch nur ihren Vater, durch Tod, oder auf andere Weise verloren haben.

b. Auf alle diejenigen Personen beyderley Geschlechts, welche durch unzwandentlich anerkannte, schwere Leibs- und Gemüthsstrankheiten zu Besorgung ihrer selbst, oder ihres Haab- und Gutes, unfähig sind; insofern sie nicht unter der Aufsicht eines Vaters oder Ehemanns stehen.

c. Auf alle diejenigen beyderley Geschlechts, welche, wegen ihres Leichtsinns und Liederlichkeit, von der competirlichen Behörde unter Vormundschaft gesetzt, oder vollends als Verschwender erklärt sind.

d. Auf alle diejenigen beyderley Geschlechts, welche seit einem ganzen Jahre landesabwesend sind, ohne daß derselben Aufenthalt bekannt seyn würde; es wäre denn, daß ein solcher Abwesender selbst jemanden zu Besorgung seiner Angelegenheiten bestimmt und dazu die gesetzliche Befugniß gehabt hätte.

e. Auf die Ehe weiber der Falliten.

S. 4.

Würden minderjährige Kinder mütterhalb, d. i. durch den Verlust ihrer Mutter, verwaist, so bleibt der Vater ihr natürlicher Vormund; jedoch soll es (nach dem deutlichen Inhalt des Erbrechts, 2ter Theil S. 1. und 9.) bey ihren nächsten Verwandten von väterlicher Seite stehen, für das unter die Verwaltung des Vaters fallende Vermögen von demselben Sicherheit zu

fordern, weswegen sie sich bey der erstinstanzlichen Vormundschaftsbehörde der Heimathgemeinde dieser Waisen (siehe Abschnitt B. S. 12.) zu melden haben, welche ihnen mit aller erforderlichen Anleitung und Hülfe an die Hand gehen wird. Sollten aber die Verwandten es versäumen, aus sich selbst für allfällig benöthigte Sicherheit zu sorgen, so liegt es in der Pflicht jeder erstinstanzlichen Vormundschaftsbehörde, wenn selbige eine solche Sicherheitsvorsorge, je nach eintretenden Fällen, nothwendig erachten würde, entweder den Vater zu Sicherung des mütterlichen Vermögens anzuhalten, oder, wenn er diese nicht leisten könnte, das den Umständen angemessene zu verfügen.

§. 5.

Würden minderjährige Kinder vaterhalb, d. i. durch den Verlust ihres Vaters, verwaiset, so liegt es in der Pflicht der hinterlassenen Mutter und der nächsten väterlichen Verwandten, und wenn die Mutter ebenfalls verstorben wäre, in den Obliegenheiten der nächsten väterlichen Verwandten, den sich ereigneten Todesfall dem Präsidenten der erstinstanzlichen Vormundschaftsbehörde der Heimathgemeinde dieser Waisen innert den nächsten 8 Tagen anzuzelgen, damit selbige die erforderliche Einleitung zu den vormundschaftlichen Anstalten unverweilt treffen könne.

Sollten aber die Verwandten des Verstorbenen diese Anzeige unterlassen (wofür sie jedoch in solchem Falle verantwortlich sind), so hat jedes Mitglied der vormundschaftlichen Behörde die Verbindlichkeit auf sich, dem Präsidenten derselben von einem solchen ihm bekannt werdenden Todesfall Anzeige zu machen, auf welches hin die gedachte Behörde die erforderlichen Anstalten eben so treffen wird, als wenn der Todesfall durch die Verwandten wäre angezeigt worden.

Im Fall ein Ansäß in einer Gemeinde stirbt, und dieser Fall in die Bestimmung dieses §. fällt, liegt es der unterwaisenamtlichen Behörde derselben ob, dessen Vermögen zu untersuchen, und das Inventarium als Resultat der Untersuchung dem Unterwaisenamt derjenigen Gemeinde, in welcher der verstorbene Ansäß Gemeindegürger war, unverweilt zu übersenden, welches letzteres die Curatel dieses Vermögens über sich zu nehmen und zu besorgen hat. Stirbt aber in diesem Fall die Ehefrau, und würden die Kinder mütterhalb verwaist, so hat die waisenamtliche erstinstanzliche Behörde derjenigen Gemeinde, wo der Todesfall sich ereignet, denselben jener des Heimathorts des hinterlassenen Ehemanns und Kinder zu angemessener Verfügung einzuberichten. Eben so hat sich die waisenamtliche Behörde derjenigen Gemeinde, wo der Ansäß

wohn-

wohnhaft ist, zu benehmen, wenn seiner oder der Seinigen halber irgend ein anderer der vorerwähnten Fälle eintreten würde, welcher die Bevogtigung nach sich zieht.

§. 6.

Wenn es um Bevogtigung einer Person zu thun ist, welche, nach dem §. 3. b., wegen schwerer körperlicher oder Gemüthskrankheit für sich selbst zu sorgen unfähig ist, so liegt es ebenfalls in der Pflicht derjenigen ihrer nächsten Anverwandten, welche im Fall der Dürftigkeit die gesetzliche Unterhaltungspflicht einer solchen Person auf sich hätten, bey der vormundschaftlichen Behörde ihrer Gemeinde sich hiefür zu melden, welche jeden vorkommenden zweifelhaften Fall mit Zuziehung eines sachkundigen Arztes genau untersuchen wird, um auszumitteln, ob der körperliche oder Gemüthszustand der betreffenden Person so beschaffen sey, daß derselben Bevogtigung eintreten müsse. Würde dann dieses sich wirklich ergeben, so hat die erstinstanzliche Behörde ihren Bericht und Befinden der verordneten waisenamtlichen Stelle ihres Oberamts, (siehe Abschnitt B. S. 28.) nebst dem Antrag zur Bevogtigung einzusenden, und derselben Genehmigung, oder anderweitige Verfügung darüber einzuholen.

§. 7.

In Fällen, wo eine ringsinnige und liederliche
Gesetze I. Heft. B

Person (§. 3. c.) bevogtigt, oder wohl gar als Verschwenker öffentlich erklärt werden sollte, wird die vormundschaftliche Gemeindsbehörde, auf Ansuchen der nächsten Anverwandten, oder auf pflichtmäßige Weisung des Stillstandes, oder wenn, in ermangelndem Fall irgend einer Anzeigle, selbige sonst bey ihrer Pflicht es nöthig erachten sollte, eine solche Person vor sich bescheiden, sie verhören, durch nachdrückliche Vorstellungen, mit vereinigter Zusammenwirkung des Stillstandes, dem Uebel Einhalt zu thun suchen, und wenn, anstatt sich zu bessern, dieselbe in ihrem Leichtsinne und Niederlichkeit verharrete, den Fall dem Oberwaisenamt nebst ausführlichem Bericht und Antrag zur Bevogtigung und öffentlichen Berrufung überweisen, welches dann, im Genehmigungsfall des gemachten Antrages, die Bevogtigung erkennt, den Fall der Prodigalitäts-Erklärung aber an das Amtsgericht einberichtet, und desselben richterlichem Spruche (mit Vorbehalt der Appellation an das Obergericht für den klagenden und beklagten Theil) die angesuchte öffentliche Berrufung überläßt.

§. 8.

Wenn Abwesende (§. 3. d.) für ihr zurückgelassenes Vermögen, und was ihnen bey Erb-fällen oder sonst an Vermögen zufallen würde, zu dessen und ihrer sonstigen Angelegenheiten Besor-

gung selbst jemanden bestellt hätten, oder wenn, in Ermanglung dieser Vorsorge, ein Vogt für sie zu verordnen erforderlich wäre, so ist es in jedem Falle Pflicht der nächsten Unverwandten, der vormundschaftlichen Gemeindsbehörde davon Anzeige zu machen, damit, im Fall der Abwesende jemanden selbst bestellt hätte, die Erklärung der Verwandten an das Protokoll genommen, wenn der Abwesende aber niemanden bestellt hätte, demselben ein Vormund von der vormundschaftlichen Gemeindsbehörde geordnet werden könne. In Ansehung des Vermögens selbst, bleibt es bey der No. 1775 gemachten Erläuterung des Erbrechtes.

§. 9.

Es wird gestattet, daß, wo in seltneren Fällen die nächsten Unverwandten einer verwaisten Familie die Vormundschaft derselben ohne waisenamtliche Aufsicht zu übernehmen begehren würden, sie sich deshalb zuvörderst bey dem betreffenden Unterwaisenamte melden mögen, welchem sie den erbetenen Vogt anzeigen sollen. Das Unterwaisenamt hat sodann die Pflicht, insofern nicht sämtliche nächste Verwandte, besonders von väterlicher Seite, sich dießfalls erklärt haben, derselben Gesinnungen einzuholen, dem Oberwaisenamt einzuberichten, und diesem den von der Verwandtschaft erbetenen Vogt vorzuschlagen. Dem Oberwaisenamt steht

es alsdann zu, zu untersuchen, in wiefern die, die Vormundschaft übernehmenwollenden, Verwandten und der von denselben vorgeschlagene Vogt sein Zutrauen, sowohl in Rücksicht ihrer Fähigkeit als ihrer Rechtschaffenheit und ihres Vermögens, verdienen. Wenn keine gegründeten Einwendungen gegen diese Eigenschaften statt haben, so bestätigt das Oberwaisenamt den zur Uebernahme der Vormundschaft von den Verwandten selbst erbetenen Vogt, und macht es ihm dann zur Pflicht, einerseits ein genaues Inventarium zu Handen der Verwandten aufzunehmen, welches von denselben aufbehalten werden soll, und anderseits jährliche Rechnung über seine Verwaltung den Verwandten abzulegen, von deren statt gefundenen Abnahme die letztern jedesmal (nach dem hinten angefügten Formular C.) dem Oberwaisenamte Anzeige machen sollen, indem dieses, wenn dieselbe ausbleiben würde, einen Bericht darüber einzufordern hat. Auch darf der Vogt ohne Vorwissen des Waisenamtes keine Veräußerung von liegenden Gründen vornehmen. Von dem Augenblick an, da diese Verwandten die Vormundschaft übernehmen, liegt ihnen in Kraft des von ihnen (nach dem hinten angefügten Formular A.) ausgestellten Scheines die Garantie ob, und sind sie für allen und jeden Schaden, welcher der verwaisten Familie aus ihrer oder des Vogtes Nachlässigkeit und Versäumniß zuwachsen

würde, in dem Maaße verantwortlich, daß sie mit ihrem Haab und Gut einer für alle und alle für einen gut zu stehen haben.

Unter den vorbemeldten Bestimmungen mag auch einer Wittwe mit vaterhalb verwaisten Kindern die Beforgung des väterlichen Vermögens unter Aufsicht eines Curators bewilliget werden. Die Familienbevogtigung kann auch bey Eheweibern von Falliten unter obbemerkten Bestimmungen ihre Anwendung finden. Uebrigens sollen die einmal angeordneten obrigkeitlichen Bevogtigungen niemals in Familien-Curatelen umgeändert werden dürfen.

B. Von der Anordnung und den Pflichten der vormundschaftlichen Behörden.

§. 10.

Die Fürsorge für minderjährige Waisen und alle diejenigen Personen, welche, laut vorhergehendem Abschnitt, in dem Fall der Vormundschaft sich befinden, wird theils einem, in allen Kirchgemeinden, und denjenigen Civil-Gemeinden unsers Kantons, welche einen eignen Gemeindrath haben, aus dem Gemeindraths-Präsidenten und zwey Mitgliedern des Gemeindraths und Kirchenstillstands bestehend-

den Unterwaisenämtern, theils einem in jedem Amtsbezirk verordneten Oberwaisenamte aufgetragen, welche Waisenämter aber unter der Oberaufsicht des Kleinen Rathes und seiner verordneten Commission des Innern stehen, und an welche letztere die waisenamtliche Stelle sich in schwierigen und wichtigen Fällen zu wenden hat.

a. Unterwaisenämter.

§. 11.

Das Unterwaisenamt jeder Gemeinde ist in allen vormundschaftlichen Fällen die erstinstanzliche Behörde, von welcher die nachfolgenden Verfügungen ausgehen.

§. 12.

In jedem die Vormundschaft nach sich ziehenden Falle (§. 3.) ist dem Unterwaisenamte derjenigen Gemeinde, zu welcher die zu bevormundschaftende Person als Bürger oder Bürgerin gehört, nach Vorschrift der vorhergehenden §. §. 4. 5. 6. und 8., davon Anzeige zu machen.

§. 13.

In jedem die Vormundschaft nach sich ziehenden, oder durch das Oberwaisenamt dazu bestimmten Falle hat das Unterwaisenamt, auf erhaltene amtliche Anzeige, ohne Unterschied der Personen oder Fälle, die Beschreibung der Verlassenschaft,

ober des Vermögens, an Liegendem und Fahrendem,
 Schulden und Gegenschulden, zu verordnen. Diese
 sollen in allen Fällen in Beyseyn eines Mitgliedes
 des Unterwaisenamts und des Gemeindrathsschrei-
 bers genau und vollständig aufgenommen, und
 darüber ein ordentliches Inventarium gestellt wer-
 den. Sobald die Inventur gezogen ist, wird
 sie, sofern Liegenschaften darin enthalten sind, der
 betreffenden Notariatskanzley zu ungesäumter Re-
 vision zugestellt; ist dieß hingegen nicht der Fall,
 so wird derselben nur im allgemeinen von der ein-
 tretenden Bevogtigung Kenntniß gegeben. Dem-
 nach soll die Beschreibung dem Unterwaisenamt,
 welches, wo ermeldte Revision statt fand, dem Herrn
 Notarius eine angemessene Taxe von 1, höchstens 2
 Franken bestimmt, vorgelegt und, je nach eintre-
 tendem Fall, in Beyseyn der allenfalls noch lebenden
 Wittwe und der hinterlassenen nächsten väterlichen
 Verwandten verlesen, auch dieselben vernommen
 werden, ob sie die Beschreibung richtig finden,
 oder was daran zu berichtigen seyn möchte. Auf
 dieses hin ernahmset das Unterwaisenamt den Vogt,
 woben in jedem Fall auf rechtschaffene, verständi-
 gige, des Zutrauens, sowohl des Unterwaisenamts
 als der Bevogteten, würdige Männer, und, nach
 Maaßgabe der Person und Natur des Gutes, vorzüg-
 lich auf solche unter den väterlichen Verwandten,
 wenn es aber unter diesen hieran mangeln sollte,

ohne alle weitere Rücksicht auf die Tauglichsten und Besten in der Gemeinde das Augenmerk zu richten ist.

Die Ernennung des geordneten Vogts wird sogleich den anwesenden Verwandten angezeigt, und von ihnen vernommen, ob sie gegen die Person einige begründete Einsprache zu machen haben.

In diesem Falle soll das Unterwaisenamt die gemachten Einwendungen unparteyisch und pflichtmäßig prüfen, und das Angemessene nach den Umständen verfügen. Wenn indessen das Unterwaisenamt auf seiner Ernennung, die Verwandten aber auf ihren Einwendungen beharren würden, so ist den letztern überlassen, innert den nächsten 8 Tagen ihre dießfällige Beschwerde vor dem Oberwaisenamt einzuklagen, welches ohne Anstand das Erforderliche verfügen soll.

Die Ernennung eines Vogts soll indessen in jedem Fall dem Oberwaisenamt durch die Unterwaisenämter einberichtet und seiner Bestätigung unterworfen werden, bey welcher Gelegenheit von der auf Veranstaltung des Unterwaisenamts gezogenen Inventur dem Oberwaisenamt in jedem Fall ein Doppel zugestellt und als das Fundament aller künftigen Rechnungen auch von dieser Behörde sorgfältig geprüft und ratificirt werden soll. Für diese Bemühung haben alsdann die Waisen-

ämter sowohl als ihre Kanzleyen die für Rechnungs - Revisionen geordnete Taxe zu beziehen, welche jedoch bey Theilungs - Inventuren nur von denjenigen Theilen erhoben werden darf, die unter Bevogtigung kommen.

§. 14.

Das Unterwaisenamt läßt dem ernannten Vogt ein Verzeichniß von allem, was seiner Besorgung übergeben wird, in einer vollständigen und getreuen Abschrift der Vermögensbeschreibung seines Vögtlings durch den Gemeindschreiber zustellen, und sich von dem Vogt um seine Verwaltung, je nach Beschaffenheit und Größe des Vermögens, alle zwey Jahre, oder wenn die Waisenbehörden aus besondern Rücksichten es erforderlich finden, alle Jahre, auf bestimmte Zeit Rechnung ablegen, und soll darin keinerley Verzögerung oder Nachlässigkeit geduldet werden.

§. 15.

Den Vögten wird überlassen, ihre Vogt- oder Haushaltungsrechnungen selbst zu stellen, wofern sie dazu die hinlängliche Geschicklichkeit besitzen; würden sie aber dieses selbst zu leisten, oder die Rechnung durch jemanden der nächsten Thrigen, oder durch einen vertrauten Freund stellen zu lassen nicht im Stande seyn, so sollen sie ihre Rechnungen durch den Gemeindschreiber stellen lassen.

Jede Rechnung soll gedoppelt geschrieben werden, wovon eine in der Hand des Unterwaisenamts verbleiben, die andere aber dem Vogt zukommen soll.

§. 16.

Ehe eine Rechnung vor dem Unterwaisenamt abgenommen wird, soll sie 8 Tage vorher dem Präsidenten desselben eingehändigt werden, während welcher Zeit es den Bevogteten und ihren nächsten Verwandten, denen von der Einreichung der Rechnung von dem Präsidenten des Unterwaisenamtes Anzeige zu machen ist, frey steht, dieselbe erst einzusehen. In dieser Zwischenzeit, vor Abnahme der Rechnung, wird dieselbe von dem Unterwaisenamt sorgfältig geprüft. In Fällen, wo Unrichtigkeiten, oder Undeutlichkeiten bemerkt würden, sind selbige dem Rechnungssteller zu richtigerer Ausfertigung zurückzuweisen und nachher dem Präsidenten wiederum zuzustellen.

§. 17.

Jede Rechnung soll in Gegenwart einer oder zweyer von den Verwandten aus ihrem Mittel abzuordnender Personen verlesen, und erstinstanzlich abgenommen, ehe aber von dem Unterwaisenamt geurtheilt wird, der Bericht der Verwandten über den Vogt, dessen Verwaltung und die ihm zur Besorgung anvertrauten Personen angehört wer-

den. Eben so ist der Vogt in seinem Bericht über den moralischen und ökonomischen Zustand seiner Pflegebefohlenen, und endlich sind diese letztern selbst, insofern es ihnen Alters und Gesundheitshalber möglich ist, in ihren allfälligen Wünschen und Anliegen zu vernehmen, wobey es sich von selbst versteht, daß die Abnahme der Rechnungen, die Berichtserstattungen und das Ablegen von Zeugnissen in Abstand der interessirten Partey geschieht.

§. 18.

In Gegenwart des Vogts und der Verwandten soll das Unterwaisenamt ferner berathen, und nachher in derselben Abstand abschließen, was zum Glück und Wohlstand der Pflegebefohlenen, und zur Neufnung ihres Vermögens erforderlich und zweckmäßig erachtet wird; besonders aber bey Berathung über jede Veränderung des Güterbestandes, Capitalanleihen oder Geldentlehnungen, Bauangelegenheiten u. s. w. und was sonst je dergleichen vorkommen möchte, soll dasselbe mit gewissenhafter Vorsicht zu Werke gehen, vorzüglich aber auch auf die sittliche Erziehung und Unterricht der seiner Sorge anvertrauten Waisen seine getreue Aufsicht verwenden.

In wichtigen und schwierigen Fällen soll sich das Unterwaisenamt an das Oberwaisenamt wenden, demselben den Gegenstand in einem bestimm-

ten Bericht vorlegen und seinen Entscheid oder Verfügung gewärtigen.

§. 19.

Alle zu Rechtsstreitigkeiten, wo von mein und dein die Rede ist, sich eignenden Gegenstände, wenn selbige nicht durch das Unterwaisenamt oder das Oberwaisenamt, noch durch den betreffenden Friedensrichter gütlich ausgemittelt werden können, sollen an das betreffende Amtsgericht zum rechtlichen Entscheid gebracht werden. Doch darf keine Streitsache über bevogtetes Gut ohne Vorwissen und Bewilligung des betreffenden Oberwaisenamtes an den Civilrichter gelangen, und jeder Voagt oder Sachwalter muß in solchen Fällen dem Gerichte eine von dem Oberwaisenamt ausgestellte Vollmacht vorweisen.

§. 20.

Im Fall betrügerlicher Verwaltung der Vögte soll niemals gütliche Ausmittlung Statt finden, sondern wenn dergleichen sich ereignete, hat das Unterwaisenamt, nach sorgfältiger Voruntersuchung, dem Oberwaisenamt pflichtmäßige Anzeige zu machen, von wo aus die Klage dem betreffenden Amtsgericht zu der dem Fall angemessenen weitem Verfügung überwiesen wird.

§. 21.

Den Beschluß über die Abnahme jeder Rech-

nung, und was dabey des weitern verfügt wird, hat der Gemeindschreiber genau und ausführlich in den Abschied der beyden Rechnungen und in das Waisenprotokoll einzutragen. Es soll deswegen von jedem Unterwaisenamt ein besonderes Waisenprotokoll geführt werden, in welches die Rahmen und das Alter der unter Vormundschaft stehenden Personen, der verordneten Vögte, derselben Abänderung, die Abnahme der Rechnungen mit dem summarischen Resultat ihres Bestandes, dem Voroder Hinterschlag, und die darüber ausgefallten Beschlüsse, die Entlassung der Vormundschaft, und ein vollständiges Verzeichniß aller von jeder Vormundschaft her in dem Schirmkasten verwahrten Schuld- Kauf- und anderer Instrumente oder Baarschaft aufgenommen und enthalten seyn soll.

S. 22.

Es soll, zu guter Verwahrung der Vogt- und Waisengüter, in dem Hauptort jeder Gemeinde, wo das Unterwaisenamt seine Sitzungen hält, ein Schirmkasten angeordnet, an sicherem, wo möglich feuerfestem Plaze aufgestellt, und wenigstens mit drey Schlössern versehen werden, wozu ein Schlüssel in Händen des Gemeindammanns, die beyden andern hingegen in denjenigen von zwey Mitgliedern des Unterwaisenamts liegen.

In diese Schirmkasten werden aufbewahrt:

a. Alle Gült- und Schuldinstrumente, Inventarien, Rechnungen und andre wichtige Urkunden der Waisen, oder anderer unter Vormundschaft stehender Personen.

b. Die unter Curatel liegenden Vermögensantheile abwesender Personen, und, falls solche den rechtmäßigen Erben der Abwesenden nach Inhalt des Gesetzes aushingegeben würden, so sind dann dagegen die von den Erben pflichtmäßig auszustellenden Bürgschaftsscheine ebendahin sorgfältig zu verwahren.

Ueber alle diese Acten soll das Unterwaisenamt ein genaues und vollständiges Verzeichniß führen, den Zuwachs und Abgang sorgfältig in demselben nachtragen, auch alljährlich einmal mit Entgeghaltung des Protokolls eine Revision desselben vornehmen, um sich zu überzeugen, daß alle dahin gehörenden Effecten verzeichnet und vorhanden seyen. Demnach soll das revidirte Verzeichniß dem Oberwaisenamte eingesandt werden, welches verpflichtet ist, gleichfalls alljährlich durch den Oberamtmann als Präsidenten desselben, oder durch eines seiner Mitglieder, eine Visitation und Controle sämtlicher Gemeindschirmkasten im Amtsbezirk an Ort und Stelle vorzunehmen, um zu erfahren, ob nichts von den dahin gehörenden Acten mangle. Das Resultat dieser Untersuchungen hat das Oberwaisenamt

in seinen pflichtmäßigen Jahresbericht an die Commission des Innern aufzunehmen.

§. 23.

Jede Person, welche mit Vorwissen und Genehmigung des Oberwaisenamts von dem Unterwaisenamt der Vormundschaft entlassen, und welcher, nach Anerkennung der letzten und vorhergehenden Rechnungen, ihr Vermögen zu Händen gestellt wird, soll gehalten seyn, den wirklichen Empfang desselben eigenhändig, oder so sie dessen nicht fähig wäre, durch einen von ihr bevollmächtigten Verwandten, in dem Waisenprotokoll und auf dem ihr in demselben angewiesenen Hofe zu bescheinigen.

In denjenigen Fällen aber, wo (nach §. 9.) die Fürsorge für die Waisen von den Anverwandten übernommen worden ist, sollen diese letzteren, wenn sie bey erlangter Volljährigkeit der Vögte derjelben Entlassung von der Vormundschaft bey dem Oberwaisenamt begehren, ehe und bevor diese entlassen werden können, sich zuvor gegen das Oberwaisenamt erklären, ob und wie weit sie mit der Verwaltung des Vogts zufrieden seyen oder nicht. Bejahenden Falls mag sodann dem Vögte sein Vermögen nach obbeschriebener Form extradirt werden, und soll derselbe dessen Empfang nach dem hinten angeführten Formular B. bescheinigen.

b. Oberwaisenamt.

§. 24.

Damit die Pflegebefohlenen desto sicherer seyn mögen, daß auf ihre Angelegenheiten und vormundschaftliche Fürsorge alle Aufmerksamkeit verwendet werde, so wird in jedem Amtsbezirk ein Oberwaisenamt angeordnet. Dieses besteht aus dem Oberamtmanne als Präsidenten, und zwey aus dem Amtsbezirk gewählten, rechtschaffnen, sachkundigen und im Rechnungswesen wohl geübten Männern, welche aus allen Klassen der Bürger, mit Ausnahme der Besizer des Amtsgerichtes, durch den Kleinen Rath gewählt werden.

§. 25.

Den Oberwaisenämtern ist überlassen, sich für ihre Kanzley entweder den Oberamtschreiber oder aus der Zahl sämtlicher im Oberamt befindlicher Notarien, mit Vorwissen und unter Genehmigung der Commission des Innern, denjenigen zu wählen, der sich besonders dazu eignen würde. Derselbe bezieht sodann auch allein die allfälligen Sporteln, unter dem Beding jedoch, daß er unentgeltlich alle Ausfertigungen von waisenamtlichen Verfügungen für die übrigen betreffenden sämtlichen Notariate mache und denselben zustelle. Und endlich wird

der

der Waiſel des betreffenden Amtsgerichts als Waiſel bey dem Oberwaiſenamte gebraucht.

§. 26.

Das Oberwaiſenamt verſammelt ſich, ſo oft es die Geſchäfte erfordern, entweder an dem Hauptorte des Oberamts, oder an einem andern von dem Oberamtſmann nach Maaßgabe der Umſtände als ſchicklich zu bezeichnenden Orte in dem Amtsbezirk.

§. 27.

Es beſchäftigt ſich mit Reviſion und Unterſuchung der von den Unterwaiſenämtern in erſter Inſtanz abgenommenen Haushaltungs- und Vogtrechnungen. Wenn dieſe zu beſtimmten Zeiten von dem Unterwaiſenamt abgenommen und dem betreffenden Oberamtſmann eingeſandt ſind, ſo tritt das Oberwaiſenamt auf die Einladung des Präſidenten zuſammen, und unterſucht jede Rechnung mit ihren Belegen und Beylagen, wobey niemand weiters vorzubehſcheiden iſt; es wäre dann, daß entweder das Oberwaiſenamt einigen Anſtand fände, oder Unrichtigkeiten bemerkte, in welchem Fall es den Präſidenten des betreffenden Unterwaiſenamts nebst dem Vogt und den Verwandten des Bevogteten vor ſich behſcheiden läßt, um über die zu machenden Bemerkungen den benöthigten Aufſchluß zu geben, oder daß der Vogt oder die Verwandten des Be-

vogteten über den Beschluß des Unterwaisenamts, die Rechnung betreffend, Beschwerden vorzubringen hätten.

§. 28.

Das Oberwaisenamt beschäftigt sich ferner mit allen denjenigen Gegenständen, welche ihm von der erstinstanzlichen Behörde des Unterwaisenamts (laut vorhergehenden Artikeln) zu höherer Verfügung überwiesen werden müssen.

Es soll aber in waisenamtlichen Geschäften vor die Waisenbehörden kein Advocat als Anwalt zugelassen werden, ausgenommen wenn ein solcher dabei entweder persönlich interessirt wäre, oder als Verwandter und Stellvertreter von Personen auftreten müßte, die wegen Alter oder Unvermögenheit nicht selbst erscheinen können.

§. 29.

Jede richtig befundene Rechnung wird von dem Oberwaisenamt ratificirt und als solche von desselben Kanzley unterschrieben. Dieser liegt zugleich ob, ehe die waisenamtliche Behörde diese Rechnungen ratificirt, eine gehörige Censur darüber vorzunehmen, und über das summarische Resultat, die Ratification, und die von dem Oberwaisenamt gefaßten Beschlüsse ein genaues und ordentliches Protokoll zu führen.

§. 30.

So wie jedes Oberwaisenamt der Commission des Innern zu Handen des Kleinen Rathes alljährlich im Lauf des Monats Jenner von der Vollführung seiner Geschäfte einen umständlichen amtlichen Bericht eingeben soll, eben so werden selbige diesem Bericht die pflichtmäßige Anzeige beifügen, ob und wie die ihrer Aufsicht unterstehenden Unterwaisenämter die Besorgung der vormundschaftlichen Angelegenheiten sich haben angelegen seyn lassen, und bey eigener Verantwortlichkeit nichts verschweigen, wenn sich hie oder da ein Unterwaisenamt, gegen alle freundschaftliche Zurechtweisung, Versäumnis, Nachlässigkeit oder Parteylichkeit in seiner Pflichterfüllung würde zu Schulden kommen lassen.

§. 31.

In besonders wichtigen und schwierigen Fällen ist jedem Oberwaisenamt überlassen, sich an die Commission des Innern zu wenden, welche ihm entweder selbst mit erforderlichem Rath an die Hand gehen, oder den in der Frage liegenden Gegenstand dem Kleinen Rathe zur Verfügung überweisen wird.

C. Von den Pflichten der Vormünder oder Vogte.

§. 32.

Kein Bürger des hiesigen Kantons, der nicht schon eine Vogtstelle auf sich hat, kann sich einer ihm aufgetragenen Vormundschaft ohne besondere erhebliche Ursache entziehen, sondern ist verpflichtet, solche für wenigstens vier Jahre, wenn es der Fall des Bevogteten so lang erheischt, auf sich zu nehmen.

§. 33.

Jeder bestellte Vogt soll sich bey Antritt seines Amtes ein vollständiges Inventarium oder Uebergabe des ihm zur Besorgung Anvertrauten zustellen lassen (lt. §. 14.).

§. 34.

Der bestellte Vogt wird sämtliche ihm, nach der (lt. §. 14.) erhaltenen Inventur übergebene Schriften und Effecten dem Unterwaisenamt gegen Empfangschein, zu der im §. 22. vorgeschriebenen Verwahrung in den Gemeindschirnkassen zustellen.

§. 35.

Er soll die abzulegende Rechnung wenigstens 14 Tage vor der zur Abnahme bestimmten Zeit in Bereitschaft halten, es sey daß er dieselbe selbst stelle, oder durch jemanden der nächsten Seintgen,

oder einen vertrauten Freund, oder durch den Gemeinthschreiber stellen lasse, und sie nebst den Belegen, als: Kauffcheinen, Conti, Quittungen, oder andern Bescheinigungstiteln, dem Präsidenten des Unterwaisenamtes einhändigen.

§. 36.

Zu dem Vermögen seiner Vöglinge soll der Vogt wie zu seinem Eigenthum die möglichste Sorge tragen, die verfallenen Zinse geflissen einzuziehen, die Häuser und liegenden Gründe in gutem baulichem Zustand erhalten, vor allem Abgang vergaumen, und weder Käufe noch Tausche, weder Verleihungen noch Veräußerungen irgend einer Art ohne Vorwissen und Bewilligung des Unterwaisenamtes, und wenn dieses den Fall zu wichtig finden sollte, des Oberwaisenamtes, aus eigener Gewalt sich erlauben. Ebenso soll er, wenn es um Capital-Anleihungen, oder Geldausbrüche, um wichtigere Bauangelegenheiten, Rechtshandel, Vergleiche u. d. gl. zu thun ist, nichts aus sich selbst verfügen, sondern in dergleichen Angelegenheiten vorerst den Rath und die Bewilligung des Unterwaisenamtes einholen, welches, nach Maafgabe des vorliegenden Falls, entweder selbst das angemessen befundene verfügen, oder die Sache an das Oberwaisenamt hinweisen wird. So wie die Vögte und derselben Erben für jeden durch ihre Schuld

oder Verwahrlosung auf die Böglinge fallenden Schaden verantwortlich sind und haften, eben so würden dieselben besonders auch für denjenigen Schaden verantwortlich seyn, der aus Handlungen entsünde, welche sie sich den Vorschriften dieses Artikels zuwider und ohne waisenamtliche Bewilligung, aus eigener Gewalt, erlaubt hätten, zumalen nicht nur das Verhandelte ungültig, sondern der Bogt schuldig seyn würde, den daraus erwachsenden Schaden zu vergüten.

§. 37.

Für alles dasjenige, was man einem Bogt anvertrauen muß, haben weder die Verwandten, noch die waisenamtlichen Behörden eine Verantwortung, sondern wo es einem Bogt zum Auffall kommen würde, und dabey mehr oder weniger Bogtgut an ihn zu fordern wäre, behelfen sich die Bevogteten der Satzung des Stadt- und Landrechts, (Cap. X. §. 57.) kraft welcher das Bogtgut allen unvericherten Schulden, General-Obligationen, und auch dem Weibergut vorgeht. Würde aber ein Bogt offenbar betrügllicher Handlungen gegen seine Böglinge sich schuldig machen, so ist dasjenige gegen denselben vorzuführen, was im §. 20. bestimmt ist.

§. 38.

Jeder Bogt ist endlich schuldig, für die seiner

Aufsicht anvertrauten Waisen mit Vatertreue zu sorgen, daß sie zu einem sittlichen Lebenswandel liebreich gelehrt, wohl beschulet, und zu einem ihrem Stand, Vermögen, und Fähigkeit angemessenen Berufe erzogen werden.

§. 39.

Sobald einem Vogt, der von seiner Stelle abtritt, oder den nächsten Erben eines verstorbenen Vogts, die letzte oder Schlußrechnung abgenommen worden, soll das Unterwaisenamt wegen fernerer Verwaltung des befraglichen Waisengutes unge säumt neue Vorsehung treffen, wobey in Hinsicht auf den abgehenden Vogt, oder desselben Erben, der 23te §., in so weit es der Fall erfordert, anzuwenden ist.

D. Von der Entlassung der
Vormundschaft.

§. 40.

Eine wegen Minderjährigkeit angeordnete Vormundschaft hört auf:

a. wann der Pflegebefohlene, männlichen oder weiblichen Geschlechts, das 25te Jahr seines Alters wirklich angetreten hat, und bey selbigem keiner der im §. 3. b. c. d. bestimmten, die Vormundschaft nach sich ziehenden, Fälle eintritt;

b. wann eine ledige Mannsperson aus besondern Gründen und aus besonderer Lage früher als vor dem angetretenen 25ten Altersjahr die Entlassung von der Vormundschaft wünscht, so hat sie sich dießfalls bey ihrem Unterwaisenamt zu melden, und dieses das Begehren, nach vorgegangener Prüfung, dem Oberwaisenamt zu überweisen, welches dasselbe, mit seinem Besinden begleitet, der Commission des Innern zur Entscheidung übergeben wird. Falls die Mannsperson, welche die Entlassung von der Vormundschaft verlangt, das zwanzigste Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat, soll sie sich ebenfalls an das Unterwaisenamt wenden, dieses das Begehren, nach vorhergegangener Prüfung, dem Oberwaisenamt, und letzteres dasselbe, mit seinem Bericht und Besinden begleitet, der Commission des Innern überweisen und ihr die, diese Beschleunigung der Entlassung nöthig machenden Gründe vorstellen, worauf der Kleine Rath, nach angehörtem Bericht und Gutachten der Commission des Innern, über das Entlassungsbegehren des Mündels entscheiden wird;

c. durch gesetzmäßige Verheurathung vor dem 25ten Altersjahr.

§. 41.

Diejenigen Personen, welche wegen schwerer Leibes- und Gemüthskrankheit (§. 3. b.) unter

obrigkeitliche Vormundschaft fallen, sind derselben durch das Oberwaisenamt, nach vorher beim Unterwaisenamt eingeholtem Bericht, zu entlassen, wann sie zum völlig freyen Gebrauch ihres Verstandes oder Körpers so weit gelangt sind, daß die Besorgung ihrer eigenen Angelegenheiten ihnen unbedenklich überlassen werden kann.

§. 42.

Die Bevogtigung über eine wegen Leichtsinns und Liederlichkeit unter Vormundschaft gekommene oder gar als Verschwender öffentlich erklärte Person (§. 3. c.) wird aufgehoben, wenn dieselbe überzeugende Proben ihrer erfolgten Besserung während des Zeitraumes von zwey Jahren gegeben hat.

In Fällen der Bevogtigung wegen Verschwendung liegt es in der Pflicht des Unterwaisenamts, die begehrte Entlassung der Bevogtigung eines gebesserten Verschwenders dem Oberwaisenamt einzuüberichten, welches die Sache auf das genaueste zu prüfen, und wenn es überzeugt ist, daß der Fall der Entlassung eintreffe, denselben dem gehörigen Amtsgericht, als derjenigen Stelle zu endlicher Verfügung zu überweisen hat, welcher die Prodigalitäts-Erklärung (lt. §. 7.) gesetzlich zukommt.

§. 43.

Die Vormundschaft über das Vermögen eines Landesabwesenden (§. 3. d.) hört auf, nachdem

derselbe in seine Heimath zurückgekehrt ist, und insofern keine anderweitigen gesetzlichen Gründe zu Fortsetzung der Vormundschaft eintreten, oder wenn ein solcher Abwesender einen von dem Oberwaisenamt tüchtig befundenen Verwalter über sein Vermögen selbst bestellt.

§. 44.

Es soll kein Vogt, bey Verantwortlichkeit und unausbleiblicher Vergütung alles daraus erwachsenden Schadens, befugt seyn, seinem Vögling und Pflegebefohlenen einen kleinern oder größern Theil seines Vermögens zu eigener Verwaltung auszugeben, es sey denn solches von dem betreffenden Oberwaisenamt nach obigen Bestimmungen wirklich erkannt und zugelassen.

§. 45.

Was nach erkannter Vormundschaftsentlassung und Aushingebung des Vermögens zu beobachten sey, ist im §. 23. bereits bestimmt.

E. Von der Besoldung der Vögte,
Vormünder u. s. w.

§. 46.

Jedem Vogt gebührt, je nach Manßgabe seiner mehr oder minder weitläufigen und beschwerlichen

Verwaltung, eine bescheidene jährliche Belohnung, welche das Unterwaisenamt jedesmal bey Ablegung der Rechnung bestimmen wird, und zwar auf das Fundament von 2 Frkn. von 1000 Frkn., oder 2 Bagen von 100 Frkn. Capitalbestand.

Uebrigens ist es zu wünschen, daß, wo geringes Vermögen und kein Vorschlag vorhanden ist, die Bögte dasselbe unentgeltlich besorgen möchten. Die unentgeltliche Verwaltung soll auch bey Vogtgut, dessen Bestand unter 100 Frkn. ist, beobachtet, und dießfalls keine Kosten berechnet werden.

§. 47.

In jedem Fall aber, wo ein Vogt in Angelegenheiten seiner Pflegebefohlenen nothwendige Reisen machen oder andere Geschäfte für dieselben besorgen müßte, gebührt ihm der Ersatz seiner Reisekosten und anderer für seine Pflegebefohlenen baar gehaltenen Auslagen, wobey er jedoch die nothwendige Sparsamkeit zu beobachten und seine Auslagen specificirt in die Ausgabe seiner Rechnung aufzunehmen hat.

§. 48.

Bei Rechnungen begüterter Waisen oder Bevogteter, mag die Unterwaisenbehörde für die Abnahme 1 Frkn. von 1000 Frkn. Capitalwerth als Sitzgeld beziehen.

§. 49.

Das Oberwaisenamt bezieht für jede seiner Ratification unterlegte ein- oder mehrjährige Rechnung die Hälfte des von dem Unterwaisenamt bezogenen Sitzgeldes.

§. 50.

Dem Gemeindschreiber soll für die Abnahme jeder ein- oder mehrjährigen Rechnung, Befertigung des Abschieds, dessen Einprotokollirung und den dem Vogt zuzustellenden Abschiedsauszug bis auf den Capitalwerth von 5000 Frkn. 1 Frkn., und bey einem Capitalwerth über 5000 Frkn. 2 Frkn., und dem Gemeindwaibel für das Citiren der zu jeder Rechnungsabnahme gehörigen Personen und übrige Mühe und Arbeit bey der Rechnungsabnahme 4 Bagen geordnet seyn. Eben so viel als dem Gemeindschreiber, gebührt der Kanzley des Oberwaisenamts für die Ratification der Rechnung und die dabey erforderliche Censur und Protokollirung.

§. 51.

Wenn ein Vogt seine Rechnung nicht selbst oder durch einen vertrauten Freund stellt, sondern durch den Gemeindschreiber verfertigen läßt, hat der Vogt aus seinem zu beziehenden Vogtlohn, ohne des Bevogteten fernere Kosten, den Gemeindschreiber dafür in bescheidenem Maaße zu befriedigen.

§. 52.

a. Die Ober- und Unterwaisenämter sind bevollmächtigt, bey einer Familienbevogtigung, jedes eine Taxe von 4 bis 16 Frkn. zu beziehen, welche in jedem einzelnen Falle von dem Oberwaisenamt nach Maaßgabe des muthmaßlichen Vermögens der Wöglinge bestimmt wird.

b. Der Kanzley des Oberwaisenamts ist von jeder Familienbevogtigung eine Sportel von 1 bis 2 Frkn. geordnet, so daß dieselbe, wenn die in dem vorhergehenden Artikel erwähnte Taxe die Hälfte der 16 Frkn. nicht übersteigt, nur 1 Frkn.; wenn aber jene Taxe mehr als 8 Frkn. beträgt, alsdann 2 Frkn. zu beziehen hat.

c. Die Ober- und Unterwaisenämter sowohl als die Kanzley des Oberwaisenamtes sollen diese Taxe und Sporteln nur bey Aufstellung der Familienbevogtigungen beziehen, in der Folge hingegen nichts weiter von solchen zu fordern haben.

§. 53.

Von wichtigen und weitläufigen Gutsbeschreibungen, welche durch den Gemeindschreiber in Beyseyn eines Mitglieds des Unterwaisenamtes aufgenommen werden, gebühren jedem derselben 2 Frkn. Taggeld als Besoldung, und überdieß dem Gemeindschreiber für das in's Reineschreiben der Inventur, nach Maaßgabe ihrer Wichtigkeit,

1 bis 4 Frkn., welches das Unterwaisenamt jedesmal bestimmen und bey allenfalls sehr weitläufigen Abschriften die Besoldung um etwas erhöhen wird. Diese Arbeit soll mit Genauigkeit und ohne alle unnöthige Zögerung vollendet werden.

F. Censur der Kirchen- Armen- und Gemein dsrechnungen.

S. 54.

Den Oberwaisenämtern liegt endlich laut S. 15. des Gesetzes vom 18. Christmonath 1815 noch ob, die Kirchen- Armen- und Gemein dsrechnungen sorgfältig zu prüfen und zu ratificiren; damit aber dieses ohne Beschwerde der Gemeinden geschehe, so sollen für die Revision dieser Rechnungen keinerlei Gebühren bezogen werden, sondern für die dießfällige Bemühung die Mitglieder des Oberwaisenamts und die Kanzley (mit Ausnahme des Oberamtmanns) die in erwähntem Gesetz geordnete jährliche Besoldung zu beziehen haben.

Die Ober- und Unterwaisenämter, so wie jeder bestellte Vogt und sämtliche Kantonsbürger sind aufgefordert, diese für die Wohlfahrt des ganzen Landes so wichtige und aus väterlicher Fürsorge

fließende Verordnung in allen Stücken mit pünctlicher Genauigkeit zu befolgen und derselben nachzukommen, zumal Wir wiederholt erklären, daß, wo irgend, es sey von waisenamtlichen Behörden, Vögten oder Verwandten, etwas unterlassen würde, was die in diesem Gesetz erwähnte besondere Pflicht von ihnen fordert, und daraus für den Pflegebefohlenen einliger Schaden erwachsen würde, derjenige Theil, welcher an dem, es sey aus Arglist oder Nachlässigkeit entstandenen, Verlust Ursache wäre, für denselben nicht nur verantwortlich seyn und ihn zu ersetzen haben würde, sondern überdies, je nach Maassgabe des Falls, zu angemessener Ahndung und Strafe würde gezogen werden.

Zürich, den 18. Christmonath 1817.

Im Nahmen des Großen Rathes unterzeichnet:

Der Amtsbürgermeister,

W y s.

Der Erste Staatschreiber,

L a n d o l t.

A. F o r m u l a r

eines Scheines, durch welchen Verwandte, die für minderjährige Kinder eine Familienbevogtung begehrt und erhalten haben, dießfällige Garantie leisten sollen.

Da wir endsunterzeichnete nächste Anverwandte des am ten 18 verstorbenen N. N. in N. N. uns entschlossen haben, die vormundschaftliche Obsorge über dessen hinterlassene minderjährige Kinder

N. N.

über uns zu nehmen, und alle von daher uns zufallenden Pflichten mit Treue und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, so ersuchen wir die waisenamtlichen Behörden d von uns erbetenen N. N. als Vormund der gedachten Kinder zu bestätigen.

Wir erklären zugleich, daß wir, nach Bestimmung des Gesetzes, ein mit unseren allseitigen Unterschriften versehenes vollständiges Inventarium des Waisenvermögens bereits aufgenommen haben,

ein

ein Doppel davon in unsern Händen sorgfältig aufbewahren, das andere aber d. Vormund übergeben, und genau wachen werden, daß auf Fundament derselben uns alljährlich getreue Rechnung abgelegt werde; auch verpflichten wir uns hierdurch, für allen und jeden Schaden, welcher der verwaisten Familie aus unserer oder d. Vormund N. N. Nachlässigkeit und Versäumnis zuwachsen würde, in dem Maße verantwortlich zu seyn, daß wir mit Haab und Gut, einer für alle und alle für einen gut stehen.

N. N. den ten (Monath) 18

N. N.

N. N.

B. F o r m u l a r

eines Schelnes, welchen ein Bögling, der unter Familienbevogtigung gestanden ist, ausstellen soll, wenn er derselben entlassen wird und sein Vermögen sammt Original-Inventar und Rechnungen von seinem Vogt und Verwandten richtig empfangen hat.

Nachdem Endunterzeichnet bey erlangter Majorennität die nach erfolgtem Absterben (seines oder ihres seligen Vaters) (oder Mutter) (oder Eltern) gezogene Original-Inventar, und die sich hierauf gründenden sämtlichen Rechnungen geordneten Vormund eingesehen, und nach genauer Prüfung durchaus richtig gefunden hat, so nimmt (er oder sie) keinen Anstand, hiermit zu erklären, daß (er oder sie) mit der bisherigen Verwaltung (seines oder ihres) Vermögens bestens zufrieden sey und lieben Anverwandten sowohl, als bisherigen Vormund für ihre gewissenhafte Treue und Sorgfalt herzlichsten Dank bezeuge, auch dieselben aller dießfälligen ferneren Verantwortlichkeit förmlich entschlage.

N. den ten (Monath) 18

N. N.

C. F o r m u l a r

der Anzeige, welche die Verwandten eines unter Familienbevogtigung stehenden, alljährlich an das Oberwaisenamt über die statt gefundene Abnahme der Rechnung machen sollen.

N. N. den ten (Monath) 18

Endsunterzeichnete bezeugen hiermit, daß d
N. N.

als Curator über das Vermögen von

mit dem ten (Monath) 18 richtige Rechnung
abgelegt hab , so wie überhaupt diese Curatel-Ber-
waltung zur besten Zufriedenheit der Familie be-
sorgt werde. Ueber d Bevogtete ist zu be-
richten, daß *

Unterschrift d Familien-Curator

N. N.

Unterschrift der garantirenden Verwandten

N. N.

* Hier ist über jedes der betreffenden Kinder zu berichten, wo sich dasselbe aufhalte, und zu welchem Berufe es bestimmt, auch wann das eint oder andere und ob es durch Verheura-
thung, Majorennität oder Tod außer Bevogtigung ge-
kommen sey.

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..

... ..
... ..
... ..
... ..

Formular.

R e c h n u n g

von N. N. zu N. als geordnetem Vogt d . . .

von N. N. in N. hinterlassenen Kindes

(oder Kinder).

Vom Jahr . . .

Seite 1.

Nahmen und Alter der Wittwe, Kinder.

- | | | | | | | |
|----|----|----|---|-----|---|-------|
| 1. | N. | N. | „ | alt | „ | Jahr. |
| 2. | N. | N. | „ | „ | „ | „ |
| 3. | N. | N. | „ | „ | „ | „ |

u. s. w.

Seite 2.

Eingenommen:

Laut beyliegender, auf die Inventur sich beziehender, Uebergabe, (oder)

An alter Restanz, laut meiner ersten Rechnung, (oder)

An alter Restanz, laut der von dem letzten Bogt N. N. von N. den ten (Monath) (Fahr) abgelegten Rechnung.

Nota. Obiger Titel ändert sich, je nach dem Fall, in welchem sich ein Bogt seiner abzulegenden Rechnung halber befindet.

Nahmentlich:

fl.	fl.	flr.	an Capital.
„	„	„	an Zinsrestanzen.
„	„	„	an laufenden Schulden.
„	„	„	an baarem Gelde.

Sa: fl. „ „

Eingenommen an Zinsen:

Capital fl.	Zinse. fl.	Debitoren. N. N. von N.	Restanz. fl.
<u>Summa.</u>	<u>Summa.</u>		<u>Summa.</u>

Seite 4.

Eingenommen an:

NB. Sind bestimmte Einnahmen, so werden ihnen besondere Titel gewidmet.

z. B.

an Grundzinsen.

» verkauften Früchten, Wein.

» verkauften Gütern.

» verkauften Vieh.

u. s. w.

Eingenommen an Allerley:

Seite 6.

Summa alles Einnehmens:

fl.	fl.	flr.	an alter Restanz.
„	„	„	an Capitalzinsen.
„	„	„	an N. N. u. s. w.
„	„	„	an Allerley.
<hr/>			
Sa.: fl.	fl.	flr.	

Ausgegeben an:

NB. Sind bestimmte Ausgaben, so werden sie
unter besondere Titel geordnet.

z. B.

Verbaut.

Für angekaufte Güter.

» angekauftes Vieh u. s. w.

Seite 8.

Ausgegeben an Allerley:

Nach Abzug des Ausgebens von der Einnahme
bleibe ich als Vogt schuldig:

namentlich

fl.

ß.

hkr.

Seite 10.

Z a h l e r.

fl.	ß.	hkr.	an Capital.
”	”	”	an Zinsrestanzen.
”	”	”	an baarem Gelde.
<hr/>			
Ga.: fl.	ß.	hkr.	

Mithin seit der Uebergabe, (oder seit meiner
 letzten Rechnung) Vor- oder Hinterschlag

nämlich

fl.	ß.	hkr.
-----	----	------

A b s c h i e d.

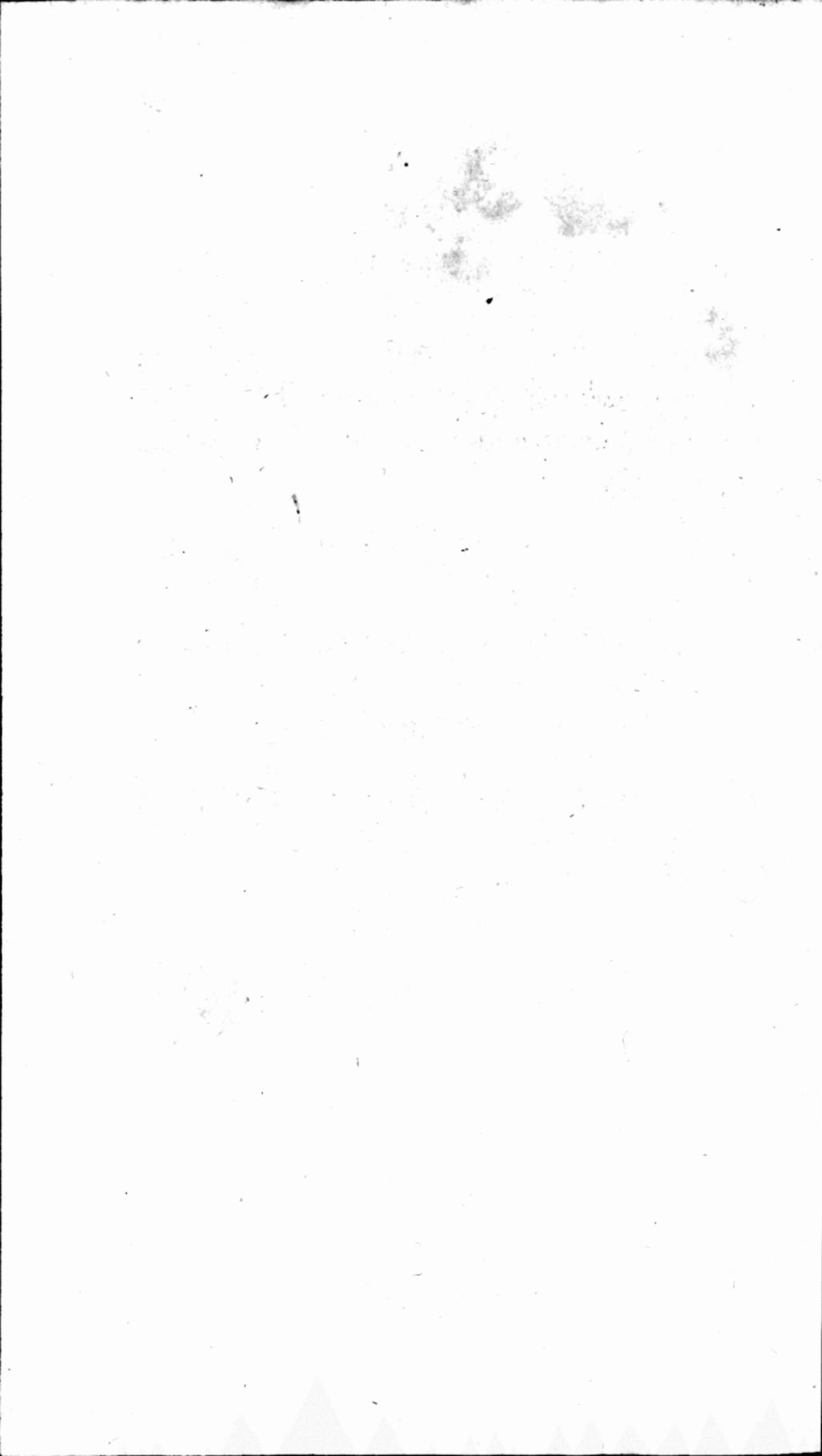
Den No. ward diese
 Rechnung vor dem Unterwaisenamt in Anwesenheit
 des Vogts, der Bevogteten und ihrer nächsten An-
 verwandten N. N. N. N. verlesen und nach Rich-
 tigbefinden zu Dank abgenommen, dabey erkannt:

1. Sollen dem Vogt, laut gesetzlicher Anleitung,
 als Vogtlohn gebühren u. s. w.
2. Wird derselbe in seiner Vogtstelle bestätigt
 (oder ist an dessen Statt zu einem neuen Vogt
 geordnet worden N. N.
3. Bestimmung der künftigen Rechnungsable-
 gung.
4. Gebührt dem Unterwaisenamt, nach gesetzlicher
 Anleitung, an Siggeld, u. s. w.
5. Sollte etwas weiteres verfügt werden, so
 wird es articulirt in den Abschied aufgenom-
 men.

N. N.

Gemeindrathschreiber.

Seit-



Formular.

Haushaltungsrechnung

der von N. N. von N. sel. hinterlassenen Wittwe
und Kinder, in Beystand ihres geordneten

vögtlichen Aufsehers,

N. N. von N.

Vom Jahr . . .

Seite 1.

Nahmen und Alter der Wittwe und Kinder.

Wittwe	N.	N.	alt	„	Jahr.
Kinder	1.	„	„	„	„
	2.	„	„	„	„
	3.	„	„	„	„

u. s. w.

Seite 2.

Dermaliger Vermögenszustand
an Liegendem und Fahrendem.

1. Vorhanden an Liegendem, wie beynliegende Inventur-Uebergabe vom Jahr zeigt, und, laut Bericht des vögtlichen Aufsehers, in einem verbesserten (oder verschlimmerten) Zustand.

2. An Fahrnissen: Eben also.

3. An Vieh: nämlich:

Pferde.	}
Stieren.	
Rühe.	
Schweine.	
u. s. w.	

4. An Wein: nämlich: . . . Eimer.

An Früchten: nämlich:

Korn.
Weizen.
Roggen.
Gersten.
Hafer.
Erbsen.
Bohnen.
u. s. w.

Seite 3.

Der malige Activa:

Seite 4.

Dermalige Passiva:

Nach Abzug der Passiv- von den Activ-Schulden, bestehet der dermalige Vermögenszustand dieser Haushaltung, nebst Liegendem und Fahrendem, in

fl. fl. flr.

Wenn also der dermalige, in fl. fl. flr. bestehende Activ-Zustand mit dem vormaligen in Vergleichung gebracht wird, so zeigt sich Vorschlag (oder Hinterschlag):

nämlich:

An des		
zinstragenden Capitals Vermehrung (od. Verminderung)		
An der liegenden Güter	„	„
An Vieh . . .	„	„
An Wein . . .	„	„
An Früchten . . .	„	„
An Fabrnissen . . .	„	„

Seite 6.

A b s c h i e d.

Den No. ward diese Rechnung in Anwesenheit der Bevogteten, des vögtlichen Aufseher und der nächsten Verwandten verlesen, nach Richtigbefinden mit Dank abgenommen, und dabei erkannt:

1. Gebührt, laut gesetzlicher Vorschrift, dem vögtlichen Aufseher als Besoldung
2. Bestimmung der künftigen Rechnungsablegung.
3. Wird jede weiter nöthig findende Verfügung articulirt.
4. Gesetzliches Sitzgeld dem Unterwaisenamt . . .

M. M.

Gemeindrathsschreiber.

